

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.191 vom 26. März 2020

BS Appellationsgericht, 2020-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.191

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.191 du 26 mars 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.191 del 26 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtenen Entscheide beziehen sich einerseits auf die kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 (Verfahren VD.2019.191) und andererseits auf die direkte Bundessteuer pro 2007 und 2008 (Verfahren VD.2019.192). Beide Verfahren betreffen dieselben Parteien und beruhen auf demselben Tatsachenfundament. Zudem stellen sich in beiden Verfahren dieselben Rechtsfragen, welche aufgrund identischer Bestimmungen zu beurteilen sind. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil darüber zu befinden (vgl. VGE VD.2018.209 vom 29. September 2019 E. 1.1 und BGer 2C_711/2012 und 2C_712/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 1.2).

1.2 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann bezüglich der kantonalen Steuern Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 des Steuergesetzes [StG, SG 640.100]; § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG, SG 270.100]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Steuergesetz keine spezielle Vorschrift enthält (§ 171 Abs. 4 StG).

Bezüglich der direkten Bundessteuer kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheids mittels Beschwerde an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen (Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Sieht das kantonale Recht ein zweistufiges Rekursverfahren für die kantonalen Steuern vor, muss dasselbe Verfahren auch für die direkte Bundessteuer gelten (BGE 130 II 65 E. 6 S. 75 ff.). Da das baselstädtische Recht für die kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren vorsieht, kommt dieses auch für die direkte Bundessteuer zur Anwendung (VGE 608/2006 vom 22. Juni 2006, in: BJM 2008, S. 220; vgl. Wullschlegel/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 287). Im Beschwerdeverfahren der direkten Bundessteuer gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen der Art. 140-144 DBG, subsidiär jene des kantonalen Rechts über die Organisation und das Verfahren, insbesondere jene über den Rekurs (Art. 145 Abs. 2 DBG, § 1 der Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [SG 660.100]; VGE VD.2013.104 vom 31. Oktober 2013).

1.3 Zum Rekurs und zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch die angefochtenen Entscheide berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Abänderung hat (§ 13 Abs. 1 VRPG). Dies trifft auf die Rekurrentin als Adressatin der

angefochtenen Entscheide zu. Der Rekurs und die Beschwerde wurden rechtzeitig eingereicht (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 164 Abs. 2 StG, Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Insoweit kann auf die Rechtsmittel eingetreten werden.

E. 1.4

1.4.1 Der Rekurs und die Beschwerde müssen gemäss § 171 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 164 Abs. 2 StG und Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 2 DBG einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die rekurrierende Partei muss in diesem Sinne beantragen, inwiefern der angefochtene Entscheid abzuändern ist, und die tatsächlichen oder rechtlichen Aspekte zur Begründung dieser Anträge nennen. Dabei hat sie sich zumindest konkret und genügend verständlich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (vgl. Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Auflage, Zürich 2018, § 24 N 34). Aus dem Antrag muss zumindest im Gesamtzusammenhang mit der Begründung und der Eingabe betragsmässig klar ersichtlich sein, mit welchem steuerbaren Einkommen die rekurrierende Person eingeschätzt werden will (Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 140 N 40). Aus der Rekurschrift muss zumindest hervorgehen, in welchen Teilen und weshalb die steuerpflichtige Person den angefochtenen Entscheid anfechtet (Biaggi, in: Tarolli Schmidt/Villard/Bienz/Jaussi, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 2019, § 165 N 40). In diesem Sinne muss eine sachbezogene Begründung vorliegen (Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 140 N 41). Diesen Anforderungen genügt die innert der nicht erstreckbaren Rekurs- und Beschwerdefrist eingereichte Begründung knapp.

1.4.2 Nicht eingetreten werden kann auf die replicando wieder aufgenommene Schadenersatzforderung und die Begehren, Entscheide der Aufsichtsbehörden über das Betreibungs- und Konkursamt aufzuheben und dem Betreibungsamt bestimmte Anweisungen zu erteilen. Abgesehen von der verspäteten Antragstellung ist festzustellen, dass bereits die Vorinstanz in zutreffender Weise auf diese Anträge mangels Zuständigkeit der Steuerbehörden zu deren Beurteilung nicht eingetreten ist. Darauf kann verwiesen werden (vgl. angefochtene Entscheide, E. 2b S. 3).

1.5 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG, da das Steuergesetz diesbezüglich keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (siehe § 171 StG). Demnach prüft das Gericht insbesondere, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. In Bezug auf die direkte Bundessteuer können mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 3 DBG).

E. 2

Die Rekurrentin bestreitet nicht, dass die streitgegenständlichen kantonalen Steuern und Bundessteuern für die Jahre 2007 und 2008 mit Verfügungen vom 25. Juni 2009 und vom 25. Februar 2010 rechtskräftig amtlich festgesetzt worden sind. Nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft einer Veranlagungsverfügung kann daher von ihrer «vermuteten Unabänderlichkeit» gesprochen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit, des

Vertrauensgrundsatzes und der Verfahrensökonomie kommt eine nachträgliche Abänderung nur ausnahmsweise in Frage (Looser, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Vor Art. 147 ■ 153a N 40). Namentlich erscheint es ausgeschlossen, formell rechtskräftig gewordene Veranlagungsverfügungen erneut umfassend auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen, wie dies in einem Rechtsmittelverfahren auf rechtzeitig erhobenes Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid möglich wäre. Die Vorinstanz hat daher korrekterweise geprüft, ob diesen formell rechtskräftigen Veranlagungen aufgrund der Nichtigkeit der Verfügungen oder dem Vorliegen von Revisionsgründen die Rechtsbeständigkeit gleichwohl abgeht.

E. 3

3.1 Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind auch fehlerhafte Verfügungen in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar und erwachsen durch Nichtanfechtung in Rechtskraft; die Nichtigkeit, das heisst die absolute Unwirksamkeit einer Verfügung bildet die Ausnahme. Zur Abgrenzung der blossen Anfechtbarkeit von der Nichtigkeit einer Verfügung folgt die Rechtsprechung, wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, der sogenannten Evidenztheorie (Looser, a.a.O., Vor Art. 147 ■ 153a N 7). Danach wird die Nichtigkeit einer Verfügung nur angenommen, wenn sie mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet ist, der offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich die funktionelle oder sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht. In seltenen Ausnahmefällen führen auch inhaltliche Mängel zur Nichtigkeit einer Verfügung. Die inhaltlichen Mängel müssen danach ausserordentlich schwer wiegen, so dass diese die Verfügung sinnlos, sittenwidrig oder willkürlich werden lassen. Erweist sich eine Verfügung als nichtig, ist sie von Anfang an unwirksam, wobei die Nichtigkeit durch jede rechtsanwendende Behörde von Amtes wegen und jederzeit, insbesondere auch nach Ablauf der Rechtsmittelfristen, zu beachten ist (zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1096 ff.; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 31 N 13 ff.; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2554 ff.; Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102 ■ 222 DBG, Basel 2015, Art. 147 N 34; Hangartner, Die Anfechtung nichtiger Verfügungen und von Scheinverfügungen, in: AJP 2003, S. 1053, 1054 sowie BGE 137 I 273 E. 3.1 S. 275, 136 II 489 E. 3.3 S. 495, 133 II 366 E. 3.2 S. 367; BGer 8C_1065/2009 vom 31. August 2010 E. 4.2.3; VGE VD.2015.222 vom 20. Juli 2016 E. 2.1, VD.2014.216 vom 9. Februar 2015 E. 2.4 und VD.2014.83 vom 2. September 2014 E. 5.2).

E. 3.2

3.2.1 Mit ihrer Rekursbegründung bestreitet die Rekurrentin nicht, keine Steuererklärungen eingereicht zu haben. Sie stellt sich aber auf den Standpunkt, dazu nicht verpflichtet gewesen zu sein, da ihr Einkommen den Basler Gerichten bekannt gewesen sei (vgl. Rekursbegründung, Ziff. 4 S. 1). Selbst wenn die Rekurrentin ihr Einkommen damals den Gerichten offenbart hätte, entbindet sie dies nicht, ihr Einkommen gemäss § 151 Abs. 2 StG und Art. 124 Abs. 2 DBG auf dem amtlichen Formular vollständig und wahrheitsgemäss zu erklären und mit den vorgeschriebenen Beilagen zu belegen. Ein amtlicher Informationsaustausch zwischen Gerichten und weiteren Behörden des Kantons und der

Steuerverwaltung findet nicht statt, zumal Anhaltspunkte für die Aktualisierung einer aktiven oder passiven Amtshilfe fehlen (vgl. auch § 140 Abs. 1 StG und Art. 112 Abs. 1 DBG). Daher bleibt es bei der unterbliebenen Erklärung ihres eigenen Einkommens, weshalb die Steuerverwaltung die Rekurrentin nach pflichtgemäsem Ermessen zu veranlagern hatte (§ 158 Abs. 2 StG, Art. 130 Abs. 2 DBG).

3.2.2 Die Rekurrentin verweist auf ein «falsch Protokoll 2007/2008», welches von einem Mitarbeiter der Steuerverwaltung geschaffen worden sei. Replicando ■ und damit verspätet ■ konkretisiert sie diesen Vorwurf damit, dass ihr für die Steuerperiode 2007 Unterhaltsbeiträge ihres Ehemanns im Betrag von CHF 100'000.■ angerechnet worden seien, die ihr dieser nicht bezahlt habe (vgl. Replik, S. 1). Weiter macht sie mit ihrer Rekursbegründung geltend, seit zwanzig Jahren an der genetisch degenerativen Krankheit Otosklerose zu leiden, weswegen sie nie arbeiten können. Sie habe aber auch keine IV-Meldung machen wollen. Soweit sie damit geltend machen will, dass die amtlichen Veranlagungen nach pflichtgemäsem Ermessen im vorliegenden Verfahren hätten überprüft werden müssen, kann ihr nicht gefolgt werden. Es kann offenbleiben, ob die nach pflichtgemäsem Ermessen erfolgten Veranlagungen mit dieser Begründung innerhalb der Rechtsmittelfristen mit Rekurs- oder Beschwerdeverfahren gegen die ursprünglichen Verfügungen hätten abgeändert werden können. Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann vom Steuerpflichtigen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 160 Abs. 4 StG, Art. 132 Abs. 3 DBG). In Bezug auf die Schätzung als solche ist von einer offensichtlichen Unrichtigkeit auszugehen, wenn die Steuerbehörde einen wesentlichen Gesichtspunkt übergangen oder falsch gewürdigt hat, wenn ihr in die Augen springende Fehler oder Irrtümer unterlaufen sind und sie eine offensichtlich falsche Schätzung vorgenommen hat oder wenn die Schätzung mit aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden kann. Sofern eine partielle Ermessensveranlagung erfolgt ist, gelten die erschwerten Voraussetzungen zur Anfechtung nur für die nach Ermessen festgelegten Steuerfaktoren der Veranlagung (VGE VD.2018.216 vom 14. Januar 2019 E. 3.3.1 mit Hinweis auf auf VD.2017.216 und 217 vom 30. August 2018 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Die unterbliebene Berücksichtigung der genannten, der Steuerverwaltung nicht bekannten Faktoren begründet aber offensichtlich keine Nichtigkeit der Veranlagungsverfügungen aus materiellen Gründen. Die unterbliebene Berücksichtigung der Umstände, welche der Steuerverwaltung vorgängig nicht belegtermassen offengelegt worden sind, wiegt nicht so ausserordentlich schwer, dass die Verfügungen dadurch sinnlos, sittenwidrig oder willkürlich geworden wären. Im Übrigen zielen die Darlegungen der Rekurrentin an der Sache vorbei. Dies gilt insbesondere für die Bezugnahme auf die vollstreckungsrechtlichen Verfahren und Vorgänge, die sich nach der Veranlagung der streitgegenständlichen Steuern ereignet haben. Diese können zum vornherein mit der Veranlagung des Einkommens der Jahre 2007 und 2008 nichts zu tun haben.

E. 4

4.1 Weiter hat die Vorinstanz geprüft, ob die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen revidiert werden können. Wie sie zutreffend erwogen hat, kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid gemäss § 173 Abs. 1 StG respektive Art. 147 Abs. 1 DBG auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende

Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

4.2 Die Rekurrentin hat mit der zutreffenden Feststellung der Vorinstanz bereits im vorinstanzlichen Verfahren nicht dargelegt, inwiefern einer dieser Revisionsgründe vorliegend erfüllt sein könnte, und tut dies auch im vorliegenden Verfahren nicht. Die Vorinstanz hat daher zu Recht auch eine Revision der streitgegenständlichen Veranlagungsverfügungen ausgeschlossen. Alle von der Rekurrentin geltend gemachten Tatsachen und Umstände hätten schon in der Rechtsmittelfrist geltend gemacht werden können. Es handelt sich daher heute nicht mehr um neue Tatsachen.

E. 5

Daraus folgt, dass der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen sind. Bei diesem Ausgang der Verfahren trägt die Rekurrentin deren Kosten. Die Rekurrentin hat ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt. Sie hat es unterlassen, dem Gericht innert der ihr gesetzten Frist Belege zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen zu edieren. Zudem müssen ihre Rechtsmittel nach dem Gesagten als aussichtslos bezeichnet werden. Daraus folgt, dass das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Der Rekurrentin sind daher die Verfahrenskosten mit Gebühren von je CHF 500.■ aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.